

Sicher durch den Winter, Tipps für die Eiszeit

- ❄️ Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die kalte Jahreszeit vor.
- ❄️ Decken Sie sich frühzeitig mit abstumpfenden Streumitteln ein und halten Sie Schneeschieber und Besen bereit.
- ❄️ Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit wechselnden Straßenverhältnissen.
- ❄️ An besonders kritischen Tagen sollte auch einmal das Auto stehen bleiben, um ohne Ausrutscher durch die Winterzeit zu kommen.
- ❄️ Gewähren Sie den Räum- und Streufahrzeugen freie Fahrt. So werden Straßen für alle schneller wieder befahrbar.
- ❄️ Bitte denken Sie auch an die Männer der Müllabfuhr: Halten Sie die Wege zu den Abfallbehältern schnee- und eisfrei.



Auskunft erteilen:

Bereich Ordnung und Umwelt
Telefon: 0 62 33/89-407
E-Mail: ordnungundumwelt@frankenthal.de

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal
Telefon: 0 62 33/89-777
E-Mail: ewf@frankenthal.de

Die vollständige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) - Straßenreinigungssatzung - finden Sie im Internet unter www.frankenthal.de



CO₂-neutral gedruckt © Baur&Söhne



Winterdienst in Frankenthal (Pfalz)

Wer macht was?



Wer ist in der Stadt Frankenthal (Pfalz) für den Winterdienst verantwortlich?

Der Winterdienst ist in zwei Verantwortungsbereiche aufgeteilt:

Je nach der Art der Flächen sind entweder die Eigentümerinnen und Eigentümer der an eine Straße angrenzenden sowie durch eine Straße erschlossenen Grundstücke (Anlieger) oder der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb (EWF) im Auftragsverhältnis der Stadt Frankenthal (Pfalz) für den Winterdienst verantwortlich.

Welche Flächen werden durch den EWF geräumt und gestreut?

- ❄ gefährliche Fahrbahnabschnitte von Hauptverkehrsstraßen
- ❄ Brücken und Unterführungen
- ❄ gefährliche und verkehrswichtige Radwege, die durch Verkehrszeichen als Radweg gekennzeichnet sind
- ❄ Fußgängerüberwege
- ❄ verkehrswichtige Gehwegstrecken, für die keine Anlieger verantwortlich sind, wie z.B. Gehwege auf Brücken
- ❄ Gehwege vor städtischen Grundstücken und Gebäuden im Auftragsverhältnis der Stadt Frankenthal (Pfalz)



In welchem Umfang sind die Anliegerinnen und Anlieger für den Winterdienst verantwortlich?

Der Winterdienst auf Gehwegen ist Aufgabe der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer.

Auf Gehwegen muss ein Streifen mit einer Breite von 1,50 m geräumt und gestreut werden.

Ist kein Gehweg vorhanden, muss ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger am Rand der Straße geräumt und gestreut werden.

Auch bei gemeinsamen Geh- und Radwegen muss ein Streifen mit einer Breite von 1,50 m von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern geräumt und gestreut werden.

Für den Winterdienst auf öffentlichen Parkbuchten vor dem Grundstück sind ebenfalls die Anlieger verantwortlich.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

- ❄ Zunächst ist der Schnee unverzüglich innerhalb des verpflichtenden Zeitraumes zu räumen, damit erst gar keine Glätte entsteht. Sollten sich dennoch Schnee- und Eisglätte bilden, muss gestreut werden. Wenn die Streumittel nicht mehr wirken, ist das Eis zu beseitigen.
- ❄ Für den Winterdienst auf Gehwegen ist die Verwendung von Streusalz zum Streuen nicht gestattet. Gleiches gilt für gemeinsame Geh- und Radwege.
- ❄ Es dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Schotter, Splitt, Kies, Granulat, Streusand benutzt werden.

- ❄ Die Entfernung der aufgebrachtten Streumittel nach Ende der Winterwetterlage gehört zum Winterdienst.
- ❄ Die Straßenrinne und die Gullys müssen von Schnee und Eis freigehalten werden, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
- ❄ Der Schnee ist am Gehwegrand so anzuheufen, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geräumt werden

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Montag bis Freitag:	7.00 – 20.00 Uhr
Samstag:	8.00 – 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage:	9.00 – 20.00 Uhr

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind von Montag bis Freitag bis 7:00 Uhr, Samstag bis 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Bei länger anhaltendem Schneefall muss bis 20.00 Uhr in angemessenen Zeitabständen geräumt und gestreut werden, solange eine Gefahr besteht.

